

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/596/2021 Datum: 24.06.2021 Fachbereich II - Planen und Bauen Sachbearbeiter/in: Louisa Dieckmeyer		
Außenbereichssatzung "Südlich Kirchweg", Müschen; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Planen und Feuerwehr	08.07.2021	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	13.07.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	15.07.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 befindlichen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Gemeinde Bad Laer beschlossen.

Der entsprechend überarbeitete Vorentwurf der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wird einschließlich der Begründung als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ ist samt Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Müschen einzuleiten. In seiner Sitzung am 11.05.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, eine freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Aufgrund der coronabedingten Restriktionen war die Durchführung einer öffentlichen Bürgerversammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1

BauGB nicht möglich, sodass ersatzweise eine Auslegung des Vorentwurfes samt Begründung und der zum Verfahren gehörenden Unterlagen im Bauamt der Gemeinde erfolgt ist. Die Unterlagen konnten dort nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden, sie wurden bei Bedarf inhaltlich erörtert.

Bereits zuvor wurde der Vorentwurf der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ samt Begründung und sämtlichen Fachgutachten wiederum freiwillig ab dem 12.05.2021 auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht. Interessierten wurde auch schon zu dieser Zeit die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 23.06.2021 gegeben.

Um möglichst frühzeitig Kenntnis über für die Außenbereichssatzung relevante Belange zu erhalten, wurde außerdem eine ebenfalls freiwillige (nicht zwingend erforderliche) frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Alle Eingaben und Anregungen aus den vorbezeichneten Verfahrensschritten sind in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) mit Abwägungsvorschlägen versehen worden, die Gegenstand des Beschlusses sind. Der Vorentwurf der Außenbereichssatzung ist unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge überarbeitet worden.

Dabei hat sich aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück die Erweiterung der Baugrenze im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches ergeben. Weiterhin wurde die Begrenzung der Größe von Nebengebäuden in die näheren Bestimmungen aufgenommen. Außerdem erfolgt der Satzungsbeschluss erst dann, wenn ein Entlastungskonzept für die Kläranlage Bad Laer vorliegt.

Der daraus entstandene Entwurf ist für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) öffentlich auszulegen. Während dieser Zeit besteht wiederum die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde einzureichen.

Über die öffentliche Auslegung werden die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit informiert. Sämtliche Planunterlagen samt Abwägungstabelle und Fachgutachten werden auf der gemeindlichen Homepage einzusehen sein.

Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingehenden Eingaben ist wiederum ein Abwägungsbeschluss zu fassen. Sollten dadurch keine Planänderungen erforderlich werden, so können die Beratungen durch den Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Die Rechtskraft der Außenbereichssatzung tritt nachfolgend durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück ein.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Keine – die Kosten werden von den Antragstellern übernommen.